

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Lipsch & Reichardt in Dresden.

Foulards

entzückende Neuheiten, billigst! Seidenhaus Carl Schnolder Altmarkt 8.

Hauptgeschäftsstelle: Markgraben 38/40.

Begleit-Gebühr
...
Telegraphische Adressen: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Anzeigen-Zarif.
...
Zehntel Preisaufschlag

Sogel-Drachen „Koloplan“ Adler-Jagd-Drachen
Mark 3.-, mit Schaur Mark 3,75.
Aeroplan-Drachen-Fallschirme.
B. A. Müller, Kgl. Sächs. Hoflieferant
Prager Strasse 32/34.



Gegen Korpulenz
rein pflanzliches unschäd. Mittel „Vesol“-Pastillen, aus Phylloca decandra u. der Meeressalze Fucus vesiculosus unter Zusatz mild abführender Pflanzenstoffe bereitet. Glas m. Gebrauchsanweis. 2 M., bei Einstd. v. 2,25 M. franko.
Hergestellt im Laboratorium f. med.-pharm. Präparate, Dresden. Hauptdepot:
Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.

Hüte jeder Art
Buchholz 21
nur Wettinerstr.



Vernickeln, Versilbern, Vergolden, Vermessingen, Verkupfern etc. aller Metallgegenstände
Dresdner Vernickelungs-Anstalt OTTO BÜTTNER, Falkenstrasse No. 1-3, Hofgebäude. — Telephone No. 7359.

Für eilige Leser.

Minimale Witterung: Wechselnde Bewölkung, tagüber wärmer.
Der Kaiser hat den General v. Bülow zum Generalobersten und Chef der 3. Armee-Inspktion ernannt; dem Kriegsminister Freiherrn v. Hausen schenkte der König sein Porträt.
Aus Anlaß der Kaisermanöver sind zahlreiche Ordensverleihungen und Personalveränderungen in der Armee erfolgt.
Nach dem „Bayr. Kurier“ soll im Bundesrat die Formel für die Ausführung des Jesuitengesetzes bereits gefunden sein.
In der bayerischen Abgeordnetenkammer sprachen sich verschiedene Parteivertreter gegen eine Reichs-Eisenbahngemeinschaft aus.
Die Feiertage zur Eröffnung der neuen Stuttgarter Hoftheater beginnen heute.
In Tübingen und Umgebung wurde gestern früh 3 Uhr ein Erdbeben verspürt.
In Casablanca (Marokko) ist die Beulenpest aufgetreten.
Die letzten türkischen Friedensvorschläge an Italien laufen darauf hinaus, daß Tripolis und die Cyrenaika nach ägyptischem Muster in ein von Italien abhängiges Staatswesen umgewandelt werden sollen.

Die Frage eines verstärkten Arbeitswilligenzuges

gerät zusehends in Fluß. Die sächsische Regierung hatte bekanntlich in der verflochtenen Landtagsession die bestimmte Erklärung abgegeben, daß sie an der zutändigen Stelle im Reich für gesetzgeberische Maßnahmen nach dieser Richtung eintreten werde, und nunmehr bestätigt sich die zuerst mit einem halben Dementi bedachte Meinung, daß dem Bundesrat bereits seit einiger Zeit ein von sechs Bundesstaaten unterstützter Antrag vorliegt, der reichsgesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Arbeitswilligen fordert. Wie sehr ein solches Vorhaben der verbündeten Regierungen der Stimmung in den beteiligten Kreisen der öffentlichen Meinung entspricht, erhellt aus den zahlreichen Kundgebungen in Wort und Schrift, die zu diesem Kapitel fortgesetzt ergehen und die gerade in den letzten Monaten mehrfach die Gestalt von Eingaben an den Bundesrat aus der Mitte des Handels, der Industrie und des Handwerks angenommen haben. Alle derartigen Verlautbarungen sind auf den gleichen Ton der Forderung von reichsgesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung des gegen Arbeitswillige gerichteten Terrorismus gerichtet. Auch der Reichsdeutsche Mittelhandelsverband, der nächsten Sonntag in Braunschweig zusammentritt, hat den Arbeitswilligen auf die Tagesordnung gesetzt. Er wünscht Verbote bestimmter terroristischer Maßnahmen, z. B. des Streikpostens, sowie scharfe Bestrafung des Koalitionszwanges, der Beeinträchtigung Arbeitswilliger und solcher Verstöße, welche die Unzufriedenheit schüren. Weiter haben insbesondere zu der Angelegenheit Stellung genommen der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der allgemeine Verbot des Streikpostens und sofortige Aburteilung der Exzedenzen fordert, der Zentralverband Deutscher Industrieller, der den Hauptnachdruck auf die stärkere Ahndung der Bedrohung von Arbeitswilligen legt, und der Verband Sächsischer Industrieller, der ebenfalls ein beschleunigtes Strafverfahren befürwortet.
Der gesamte Fragenkomplex, der sich hier der Untersuchung darbietet, wird mit allen einschlägigen Gesichtspunkten politischer, sozialer und juristischer Natur in einem vom Verband Sächsischer Industrieller veröffentlichten ausgezeichneten Rechtsgutachten des Dresdner Oberverwaltungsgerichtsrates Blüher ebenso erschöpfend wie übersichtlich behandelt. Dabei hütet sich der Verfasser mit peinlichster Gewissenhaftigkeit vor jedweder Parteilichkeit, die auch nur im geringsten den Anschein einer Parteinahme zugunsten des einen oder des anderen Teiles erwecken könnte. Mit vornehmster Sachlichkeit, die sich niemals auch nur eine Note von der Richtschnur der öffentlichen Wohlfahrt und der nach allen Seiten hin ausgleichenden Gerechtigkeit entfernt, entwickelt der hervorragende Jurist sein Thema, indem er zunächst die verschiedenen Formen des gewerblichen und politischen Terrorismus darstellt, wie er von der Organisationen sowohl der Ar-

beiter als auch der Unternehmer ausgeübt wird. Der gewerkschaftlich-sozialdemokratische Terrorismus tritt natürlich ganz von selbst in den Vordergrund, weil er zu einem besonders schweren öffentlichen Notstande geworden ist und namentlich wegen seiner Ausschreitungen gegen Arbeitswillige die allgemeine Empörung herausgefordert hat. Sodann folgt eine eingehende Erörterung der parlamentarischen Vorgeschichte der Bestrebungen zur Herbeiführung eines verstärkten Arbeitswilligenzuges, und hierauf wird eine knappe Darstellung des geltenden Rechtes gegeben. Nach einem kurzen Blick auf die ausländischen Verhältnisse auf diesem Gebiete macht der Verfasser zum Schluß seine gründlich durchgearbeiteten Reformvorschlüge im einzelnen. Als Kubana ist der vorzuziehende Schritt nach verschiedenes gesetzgeberisches und statistisches Material beigegeben, das sich für das Verständnis der Ausführungen als sehr wertvoll erweist.
Um den Ausschreitungen der Arbeiter gegen Arbeitswillige bei Ausstandsbegehungen, die den Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung gegeben haben und die sich als unzulässige Beschränkungen der Arbeit der Selbstbestimmung darstellen, zu begegnen, empfiehlt der Verfasser teils behördliche Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Gesetze, teils befürwortet er die Schaffung neuer gesetzlicher Vorschriften. In ersterer Hinsicht fordert das Gutachten, daß vornehmlich die höheren Beamten mit den Verhältnissen und Fragen, um die es sich handelt, mehr als bisher vertraut gemacht werden, damit der behördliche Apparat im gegebenen Falle mit voller Präzision und gründlichem Verständnis aller Notwendigkeiten richtig zu arbeiten vermag. Namentlich denkt der Verfasser hier an die bereits üblich gewordenen Fortbildungskurse, bei denen auf ein Vertrautwerden der auf den Hochschulen meist nur theoretisch Ausgebildeten mit der Eigenart der Industrie und des praktischen Lebens gesehen werden müsse. Weiter wird bei Streitverfahren der Bruch mit der üblichen Schwerfälligkeit unseres strafprozessualen Verfahrens und, soweit als möglich, beschleunigte Untersuchung und Aburteilung verlangt, die sich durch entsprechende Anweisungen an die Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte erreichen läßt. Endlich weist der Verfasser auf die für die Polizei im öffentlichen Interesse bestehende Notwendigkeit hin, von vornherein keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß sie unter allen Umständen die Ordnung aufrecht zu erhalten und die gesetzliche Freiheit des Einzelnen zu schützen gewillt ist. Ueber die Verwendung militärischer Hilfe urteilt das Gutachten folgendermaßen: „Man hat die Wahl zwischen zwei Methoden: entweder man hält mit seiner Hauptmacht, also vor allem mit der militärischen Hilfe, so lange als möglich zurück, oder man tritt von vornherein mit einer solchen Machtfülle auf, daß die Reizung zu Ausschreitungen im Reime erstickt wird. Jede der beiden Methoden hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Die zweite ist vor allem milder, weil sie besser die Ausschreitungen und Bestrafungen verhütet, aber sie würde, ausnahmslos angewendet, die Gefahr einer Entwertung des Eindrucks in sich bergen. Immerhin wird ihr heute dort, wo die öffentliche Autorität reactmäßig besonders gefährdet ist, also in Großstädten und Industrieregionen, bis auf weiteres der Vorzug zu geben sein.“ Als ein fester Vorteil würde sich nach der Meinung des Verfassers aus den angegebenen Maßnahmen eine Kräftigung des Vertrauens auf den staatlichen Schub ergeben, das jetzt nur zu oft in den Kreisen der Arbeitgeber sowohl wie der bedrohten Arbeitswilligen verfaßt.
Bei der Besprechung der neu zu schaffenden Gesetzesvorschriften stellt das Gutachten die Notwendigkeit der grundsätzlichen Aufrechterhaltung des Koalitionsrechtes in den Vordergrund und betont, daß es sich lediglich um die Verhütung eines Mißbrauchs des Koalitionsrechtes im Sinne seiner Umwertung in den Koalitionszwang, wie ihn die Sozialdemokratie erstrebt, handeln könne. Von diesem Standpunkte aus kommt der Verfasser zunächst zu einer Ablehnung des von vielen Seiten geforderten reichsgesetzlichen Verbots jeglichen Streikpostens, weil dieses praktisch nicht durchführbar und auch vom Reichstage auf absehbarer Zeit nicht zu erlangen wäre. Weiter spricht er sich für eine allgemeine Milderung oder Abschaffung von unzulässig verbitternden Gesetzesvorschriften aus; vor allem müsse verhindert werden, daß wie bisher Drohungen mit Ausstand oder Aussperrung oder auch nur mit Androhung als Exekution bestraft werden können. Ferner empfiehlt das Gutachten eine Umgestaltung des § 152 Abs. 1 der Gewerbe-

ordnung, der das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber zur Verabredung und Vereinbarung nur auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen anerkennt; man solle unter den gegenwärtigen Verhältnissen unbedingt das Recht der Arbeiter und Arbeitgeber, sich zum Zwecke der Wahrung ihrer Interessen zu verabreden und zu vereinigen, namentlich mit Hilfe von Ausständen und Aussperrungen, unumhränkt anerkennen, und hierfür sei auch im Reichstage eine Mehrheit zu haben. Der Abt. 2 § 152 der Gewerbeordnung soll nach dem Vorschlage des Verfassers ganz gestrichelt werden; indem er die Koalitionsverabredungen beider Teile für nicht klagbar erklärt und den unbeschränkt freien Rücktritt gestattet, stehe er mit der heute allgemein ausgesprochenen Anerkennung des Koalitionsrechtes im Widerspruch. Gleichfalls aufzuheben ist nach der Ansicht des Verfassers § 153 der Gewerbeordnung, der Drohungen, Ehrverletzungen und Verurteilungen unter Strafe stellt. Statt dessen soll eine zweckmäßige Umgestaltung der Strafvorschriften gegen Nötigung im Strafgesetzbuch eingeführt werden. Das Gutachten tritt auch für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine ein, weil der Mangel der Rechtsfähigkeit lediglich zur Folge habe, daß die Gewerkschaften sich außerhalb der Rechtsordnung fühlen und sich als Staat im Staate organisieren. Damit würde dann auch die Haftung der Gewerkschaften für die Handlungen ihrer statutenmäßig bestellten Beamten verbunden sein. Die Forderung neuer Strafvorschriften gegen den politischen Terrorismus und gegen Lieferverweigerung und Abstreifen, sowie gegen Verweigerung der gewerblichen Verbände, endlich das Verlangen nach gesetzlicher Einführung eines beschleunigten strafprozessualen Verfahrens zur Aburteilung von Vergehen gegen die öffentliche Ordnung schließen das Kapitel der neu zu treffenden Maßnahmen ab.
Dem von dem Dresdner Oberlandesgerichtsrat entwickelten Programme wird die Anerkennung nicht verweigert werden dürfen, daß es sich im Rahmen des praktisch Erreichbaren hält und vollen Anspruch auf das Bestreben zur Herbeiführung einer gerecht ausgleichenden Lösung erheben darf. Es erscheint daher als eine wohl gezielte Grundlage für die weitere Behandlung des Gegenstandes von Seiten der gesetzgebenden Instanzen.

Drahtmeldungen

vom 13. September.
Beförderungen im preussischen Heere.
Berlin. General v. Bülow wurde zum Generalobersten befördert und zum Chef der 3. Armee-Inspktion ernannt. General v. Wachs, Direktor des Zentraldepartements im Kriegsministerium, wurde zum General der Infanterie befördert. Folgende Ernennungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft: General der Infanterie v. Eichhorn, kommandierender General des 18. Armeekorps, wurde zum Chef der neuen 7. Armee-Inspktion, Generalleutnant von Schenk zum kommandierenden General des 18. Armeekorps, General der Artillerie Scholz zum kommandierenden General des neuen 30. Armeekorps, General der Infanterie v. Below zum kommandierenden General des neuen 21. Armeekorps, Oberleutnant Schenk, Abteilungs-Chef im Kriegsministerium, zum Kommandeur des 5. Garde-Regiments zu Fuß ernannt. In seiner Stelle wurde der Major und Bataillonskommandeur im Infanterie-Regiment Nr. 87 Hofmann mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.
Die Formel für die Ausführung des Jesuitengesetzes gefunden?
München. (Priv.-Tel.) Der „Bayr. Kur.“ meldet: Am Bundesrat ist die Formel für die Ausführung des Jesuitengesetzes bereits gefunden. Der Reichstag ist dementsprechend sofort in die Arbeit zu treten, die den Jesuiten gestattet sein soll: 1. Das Recht aller freien Wissenschaftlichen Betätigung.
Die sozialdemokratische Mehrheit im schwarzburg-rudolstädtschen Landtage.
Hofstadt. (Priv.-Tel.) Die Regierung hat im Landtage eine Erklärung abgegeben, in der es heißt: Die Antwort des Professors Dr. Loband auf die Frage betreffend das Verhalten zu einer nicht auf dem Boden der Verfassung stehenden Landtagsmehrheit hat in der Presse zu Auslegungen geführt, die unzureichend sind. Die Regierung lehnt es ab, die Konsequenzen zu ziehen, die ihr in Zeitungsaufstellungen vielfach unterstellt wurden. Es liegt ihr absolut fern, Zustände der angegebenen Art zu provozieren. Sie weiß nur zu genau, daß hinreichend Gegenstände vorhanden sind. Sie wünscht diese Gegenstände nicht zu verstärken, sondern sie begt den dringenden Wunsch, daß es auf dem Boden der Verfassung gelingen möge, über die vorhandenen Schwierigkeiten hinwegzukommen.